

igenos Genossenschaftspraxis 2

Georg Scheumann

Zwischen Förderauftrag und Wirklichkeit

Die Entwicklung der Genossenschaft
im Spannungsfeld von Recht und Praxis

Impressum

Herausgeber

igenos Deutschland e.V.
Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26
56859 Bullay / Mosel
Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Kontakt

Büro Bullay
Telefon: 06542 9693840
E-Mail: post@igenos.de
Regionalbüro Süd
Telefon: 09105 1319
E-Mail: post@igenos-sued.de

Text

Georg Scheumann, Großhabersdorf
www.wegfrei.de

© Georg Scheumann, Großhabersdorf, April 2026
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung.

Hinweis

Die Inhalte dieses Buches geben die persönliche Auffassung des Autors wieder und dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Sie stellen keine rechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung dar. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Über den Autor

Georg Scheumann, genossenschaftlicher Bankbetriebswirt, war von 1981 bis 1996 Vorstand der Raiffeisenbank Neuhoof a. d. Zenn eG. Er ist Verfechter der genossenschaftlichen Grundidee, Vorstandsmitglied von igenos Deutschland e. V., Herausgeber mehrerer Webseiten sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Aufsätze zur Genossenschaftspraxis und zur Rechtsform der Genossenschaft.

igenos Genossenschaftspraxis 2

Georg Scheumann

**Zwischen Förderauftrag
und Wirklichkeit**

Die Entwicklung der Genossenschaft im Spannungsfeld von Recht und Praxis

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1. Wie es begann.....	8
2. Ein noch immer gültiges nationalsozialistisches Gesetz	10
3. Der Referentenentwurf zum Genossenschaftsgesetz im Jahr 1962	12
4. Verhindert durch Einflussnahme und erfolgreiche Interessenvertretung	14
5. Ein neuer Gesetzesentwurf unter Mitwirkung der genossenschaftlichen Spitzenverbände	16
6. Der Beginn der strukturellen Verschiebung der Entscheidungsgewichte	18
7. Das genossenschaftliche Prüfungsregime	21
8. Die Rolle der genossenschaftlichen Verbände	23
9. Die Rolle der Bankenaufsicht	25
10. Anreizstrukturen und Steuerungswirkungen im genossenschaftlichen System	27
11. Die Stellung der Mitglieder im System der Genossenschaft	29
12. Wahlen zur Vertreterversammlung und ihre praktische Ausgestaltung	31
13. Die Rolle der Vertreter im Spannungsfeld zwischen Unabhängigkeit und Organisationspraxis	34
14. Pflichten der Vertreter	36
15. Fusionen und ihre Auswirkungen auf die Mitglieder.	37
16. Die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen im genossenschaftlichen System	39
17. Prüfungsmonopol und Bundesverfassungsgericht ...	41
18. Die Stellung der Mitglieder im Vergleich zu anderen Rechtsformen.....	43
19. Die Ausgestaltung der Mitgliederrechte im Vergleich zu anderen Rechtsformen	45

20. Verantwortung übernehmen und genossenschaftlich handeln	47
21. Schutzfunktion des Prüfungswesens und institutionelle Perspektiven	49
22. Anpassungsprozesse und Entscheidungsdynamiken im genossenschaftlichen System	51
23. Mehrfachwirkungen von Strukturentscheidungen im genossenschaftlichen System	52
24. Entwicklungstendenzen im genossenschaftlichen Leitbild	54
25. Folgewirkungen struktureller Entwicklungen im genossenschaftlichen System	55
26. Verantwortung und Entwicklungsperspektiven des Genossenschaftswesens	57
27. Mitgliederbeteiligung und Informationswahrnehmung in der Praxis	59
28. Zur zweckgerechten Nutzung der Rechtsform Genossenschaft	60
Schlusswort	62

**Eine Genossenschaft ist
dem Förderauftrag verpflichtet.
Nicht als Idee – sondern im Handeln.
Daran misst sich ihre Zukunft.**

Vorwort

Die Genossenschaft gehört zu den traditionsreichsten und zugleich besonderen Rechtsformen des Wirtschaftslebens. Ihr gesetzlicher Auftrag ist eindeutig formuliert: die Förderung ihrer Mitglieder.

Gleichzeitig haben sich die wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, unter denen Genossenschaften tätig sind, im Laufe der Zeit erheblich verändert. Diese Entwicklungen haben auch Auswirkungen auf die praktische Ausgestaltung genossenschaftlicher Strukturen und Entscheidungsprozesse.

Dieses Buch verfolgt das Ziel, diese Entwicklungen einzuordnen und die zugrunde liegenden Zusammenhänge verständlich darzustellen. Es erhebt nicht den Anspruch, einzelne Entscheidungen oder Institutionen zu bewerten. Vielmehr geht es darum, das Zusammenspiel von rechtlicher Konzeption und tatsächlicher Praxis sichtbar zu machen.

Im Mittelpunkt steht dabei der gesetzliche Förderauftrag. Er bildet die Grundlage der genossenschaftlichen Ordnung und zugleich den Maßstab für ihre Beurteilung.

Die Darstellung richtet sich an alle, die sich mit der Genossenschaft als Rechtsform und ihrer praktischen Ausgestaltung befassen – sei es in der Verantwortung innerhalb einer Genossenschaft oder im Interesse an ihrer weiteren Entwicklung.

Das Buch versteht sich als Beitrag zu einer sachlichen Auseinandersetzung mit einem Thema, das für die Zukunft des Genossenschaftswesens von grundlegender Bedeutung ist.

1. Wie es begann

Die Entstehung der Genossenschaften in Deutschland ist untrennbar mit den Namen Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch verbunden.

Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts entstanden auf ihre Initiative hin zahlreiche genossenschaftliche Zusammenschlüsse, die auf dem Prinzip der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung beruhten.

Zentrales Leitmotiv dieser frühen Genossenschaften war die Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieses Prinzip fand später Eingang in das Genossenschaftsgesetz und ist bis heute in § 1 Abs. 1 GenG normiert.¹

Bereits früh entwickelten sich neben den einzelnen Genossenschaften auch organisatorische Zusammenschlüsse in Form von Verbänden. Deren ursprüngliche Aufgabe bestand insbesondere in der Beratung, Betreuung und Prüfung der angeschlossenen Genossenschaften.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Pflichtprüfung im Genossenschaftsgesetz des Jahres 1889 wurde ein wesentliches Element zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit der Genossenschaften geschaffen. Die regelmäßige Prüfung diente dabei nicht nur dem Schutz der Gläubiger, sondern ausdrücklich auch dem Schutz der Mitglieder gegenüber den Organen der Genossenschaft.²

Aus dieser historischen Entwicklung lässt sich ableiten, dass die Prüfung von Beginn an auch eine Kontrolle der Einhaltung des Förderauftrags umfasste. Denn die Genossenschaft ist als Rechtsform gesetzlich zweckgebunden ausgestaltet. Ihr Handeln hat sich am Förderinteresse der Mitglieder auszurichten.³

¹ § 1 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG)

² Vgl. Lang/Weidmüller, GenG, § 53 Rn. 1 ff.

³ Vgl. Beuthien, ZfgG 58 (2008), S. 85 ff.

Ein institutionell abgesichertes Prüfungsmonopol bestand in dieser frühen Phase jedoch noch nicht. Genossenschaften, die einem Verband angehörten, konnten den Prüfer über den Verband bestellen lassen. Für verbandsfreie Genossenschaften erfolgte die Bestellung durch das zuständige Gericht. Dieses System ließ somit – jedenfalls im Grundsatz – eine gewisse Wahlfreiheit hinsichtlich der prüfenden Institution erkennen.

Erst die Entwicklungen in den 1930er Jahren führten zu einer grundlegenden Veränderung dieser Struktur. Mit der gesetzlichen Neuordnung des Genossenschaftswesens im Jahr 1934 wurde unter anderem die Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband eingeführt. Diese Regelung ist bis heute – in modifizierter Form – Bestandteil des geltenden Rechts.⁴

In der genossenschaftsrechtlichen Literatur wird darauf hingewiesen, dass diese gesetzgeberischen Maßnahmen im Kontext der damaligen politischen und wirtschaftlichen Ordnung zu sehen sind und insbesondere zu einer stärkeren institutionellen Bündelung der Prüfungs- und Einflusstrukturen führten.⁵

Vor diesem Hintergrund markiert die Entwicklung der 1930er Jahre einen strukturellen Einschnitt in der Organisation des Genossenschaftswesens. Während zuvor stärker pluralistische und teilweise wahlbasierte Prüfungsstrukturen bestanden, entstand in der Folge ein System verpflichtender institutioneller Einbindung.

Diese Entwicklung bildet den Ausgangspunkt für die weitere rechtliche und tatsächliche Ausgestaltung des genossenschaftlichen Prüfungswesens in der Bundesrepublik Deutschland und ist für das Verständnis der heutigen Strukturen von grundlegender Bedeutung.

⁴ Vgl. § 54 GenG sowie historische Gesetzesänderungen der 1930er Jahre

⁵ Vgl. Ringle (2019); Kaltenborn (2014)

2. Ein noch immer gültiges nationalsozialistisches Gesetz

Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Genossenschaftswesens erfuhren in den 1930er Jahren eine grundlegende Veränderung. Im Jahr 1934 wurde das Genossenschaftsgesetz in wesentlichen Punkten neu gefasst und an die damaligen politischen und wirtschaftlichen Strukturen angepasst.

Ein zentraler Bestandteil dieser Reform war die Einführung der Pflichtmitgliedschaft jeder Genossenschaft in einem Prüfungsverband sowie die Einbindung dieser Verbände in übergeordnete Organisationsstrukturen.⁶

Damit wurde die bis dahin bestehende Möglichkeit, Prüfungsstrukturen zumindest teilweise frei zu wählen, erheblich eingeschränkt.

Diese gesetzgeberischen Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der damaligen staatlichen Ordnung zu sehen, die auf eine umfassende organisatorische Bündelung und Vereinheitlichung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Strukturen abzielte. Auch das Genossenschaftswesen wurde in diese Ordnung eingebunden, was mit einer deutlichen Reduzierung der institutionellen Eigenständigkeit der einzelnen Genossenschaften verbunden war.⁷

In der genossenschaftsrechtlichen und wirtschaftshistorischen Literatur wird darauf hingewiesen, dass die in dieser Zeit eingeführten Regelungen zu einer nachhaltigen Veränderung der Struktur des Genossenschaftswesens geführt haben.

Insbesondere die verpflichtende Einbindung in Prüfungsverbände führte zu einer stärkeren institutionellen Verdichtung der Kontroll- und Einflussmechanismen.⁸

⁶ Vgl. historische Änderungen des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 1934, insbesondere zur Einführung der Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden

⁷ Vgl. Ringle, Günther (2019): Verfremdung der Genossenschaften im Nationalsozialismus, Wismarer Diskussionspapiere 01/2019

⁸ Vgl. Kaltenborn, Wilhelm (2014): Schein und Wirklichkeit: Genossenschaften und Genossenschaftsverbände

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden einzelne dieser Regelungen zunächst wieder gelockert. So wurde insbesondere die zwingende Bindung an Prüfungsverbände zeitweise aufgehoben, um eine größere organisatorische Freiheit der Genossenschaften zu ermöglichen.⁹

Diese Phase war jedoch nur von begrenzter Dauer. Bereits wenige Jahre später wurde die Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden wieder eingeführt und dauerhaft im Genossenschaftsgesetz verankert.¹⁰

Damit entstand eine Struktur, die – in ihren Grundzügen – bis heute fortbesteht.

Die Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband wird in der heutigen Rechtsordnung insbesondere mit dem Schutz der Mitglieder sowie der Gläubiger begründet.

Sie soll eine regelmäßige und qualifizierte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaften sicherstellen.¹¹

Gleichzeitig wird in der fachlichen Diskussion darauf hingewiesen, dass mit dieser Struktur auch eine enge institutionelle Verflechtung zwischen Genossenschaften und Prüfungsverbänden verbunden ist.

Diese Verflechtung ist historisch gewachsen und prägt bis heute die Organisation des genossenschaftlichen Prüfungswesens.

Vor diesem Hintergrund bildet die gesetzliche Neuordnung des Jahres 1934 einen wesentlichen Ausgangspunkt für das Verständnis der heutigen institutionellen Strukturen im Genossenschaftswesen.

Sie markiert den Übergang von einem teilweise pluralen System

⁹ Vgl. Nachkriegsregelungen zur Organisation des Genossenschaftswesens unter alliierter Verwaltung

¹⁰ Vgl. Entwicklung der §§ 53 ff., 54 GenG in der Nachkriegszeit

¹¹ Vgl. Begründung der Pflichtprüfung und Pflichtmitgliedschaft im geltenden Genossenschaftsrecht; siehe auch § 53 GenG

hin zu einer stärker gebündelten und verpflichtenden Organisationsform.

3. Der Referentenentwurf zum Genossenschaftsgesetz im Jahr 1962

Im Februar 1962 legte das Bundesministerium der Justiz einen umfassenden Referentenentwurf zur Neufassung des Genossenschaftsgesetzes vor.

Ziel dieses Entwurfs war eine grundlegende Modernisierung des Genossenschaftsrechts sowie eine stärkere Ausrichtung der gesetzlichen Regelungen am Förderauftrag der Genossenschaften.

Der Entwurf basierte auf den Vorarbeiten einer Sachverständigenkommission, die bereits seit den 1950er Jahren zentrale Reformfragen des Genossenschaftsrechts untersucht hatte.¹² Er stellte damit den Versuch dar, die Rechtsform der Genossenschaft systematisch weiterzuentwickeln und zugleich ihre ursprüngliche Zielsetzung – die Förderung der Mitglieder – klarer gesetzlich zu verankern.

Zu den wesentlichen Inhalten des Entwurfs gehörten insbesondere:

1. Präzisierung des Genossenschaftszwecks (§ 1 GenG-E)

Der Genossenschaftsbegriff sollte deutlicher gefasst werden, um sicherzustellen, dass Genossenschaften nicht primär gewinnorientiert tätig sind, sondern ihrer gesetzlichen Aufgabe der Mitgliederförderung entsprechen.¹³

Dabei wurde ausdrücklich klargestellt, dass eine bloße Gewinnverteilung nicht ausreicht, um den Förderzweck zu erfüllen.

¹² Vgl. Bundestagsmaterialien und Vorarbeiten zur Reform des Genossenschaftsgesetzes; insbesondere die Tätigkeit der Sachverständigenkommission (1954–1958)

¹³ Vgl. Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes 1962, Begründung zu § 1.

2. Begrenzung des Nichtmitgliedergeschäfts

Der Entwurf sah vor, das Geschäft mit Nichtmitgliedern grundsätzlich zu beschränken, um eine Abkehr vom Förderprinzip zu verhindern.

Als Richtwert wurde eine Begrenzung auf einen Anteil von regelmäßig nicht mehr als 10 % des Gesamtgeschäfts diskutiert.¹⁴

3. Gesetzliche Verankerung der genossenschaftlichen Rückvergütung

Erstmals sollte die Rückvergütung als eigenständige Form der Überschussverwendung ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Die Entscheidung über deren Höhe sollte der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben, um die Stellung der Mitglieder im System der Genossenschaft zu stärken.¹⁵

4. Lockerung der Bindung an Prüfungsverbände

Ein wesentlicher Bestandteil des Entwurfs war die vorgesehene Abschaffung der zwingenden Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband.

Zwar sollte die Pflichtprüfung erhalten bleiben, die Wahl des prüfenden Verbandes jedoch freigestellt werden.¹⁶

5. Regelungen zur Verschmelzung von Genossenschaften

Besondere Bedeutung kam den Vorschriften zur Verschmelzung zu.

Der Entwurf sah vor, dass im Zusammenhang mit der Schlussbilanz auch offene Rücklagen ganz oder teilweise den Geschäftsguthaben der Mitglieder zugeschrieben werden können.¹⁷

¹⁴ Vgl. ebenda, Regelungsvorschläge zum Nichtmitgliedergeschäft.

¹⁵ Vgl. ebenda, Ausführungen zur Rückvergütung und zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

¹⁶ Vgl. ebenda, Vorschläge zur Reform des Prüfungswesens

¹⁷ Vgl. Referentenentwurf 1962, § 209 sowie zugehörige Begründung.

Damit sollte eine angemessene Berücksichtigung der von den Mitgliedern erwirtschafteten Vermögenswerte bei strukturellen Veränderungen sichergestellt werden.

Insgesamt verfolgte der Referentenentwurf das Ziel, die Stellung der Mitglieder innerhalb der Genossenschaft zu stärken und die genossenschaftsspezifischen Besonderheiten deutlicher gesetzlich abzusichern.

In der juristischen Bewertung wird der Entwurf daher vielfach als ein Ansatz verstanden, die Genossenschaft konsequent als mitgliederbezogene Förderorganisation auszugestalten und entsprechende Fehlentwicklungen zu begrenzen.¹⁸

Gleichzeitig zeigt der Entwurf, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein Spannungsverhältnis zwischen dem gesetzlichen Förderauftrag und einer möglichen Ausweitung unternehmerischer Tätigkeiten erkannt worden war.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Referentenentwurf des Jahres 1962 eine besondere Bedeutung zu.

Er dokumentiert einen Reformansatz, der darauf abzielte, die genossenschaftliche Identität rechtlich klarer zu konturieren und die Stellung der Mitglieder im System der Genossenschaft nachhaltig zu stärken.

4. Verhindert durch Einflussnahme und erfolgreiche Interessenvertretung

Der Referentenentwurf des Jahres 1962 zur Neufassung des Genossenschaftsgesetzes wurde trotz seines umfassenden Reformansatzes nicht umgesetzt. Die gesetzgeberischen Arbeiten wurden in der Folgezeit nicht weiterverfolgt.

Aus den vorliegenden Materialien ergibt sich, dass insbesondere seitens der genossenschaftlichen Spitzenverbände erhebliche

¹⁸ Vgl. Lang/Weidmüller, GenG; sowie allgemeine genossenschaftsrechtliche Literatur zur Reformdiskussion der 1960er Jahre

Vorbehalte gegenüber wesentlichen Inhalten des Entwurfs bestanden.

In einer gemeinsamen Stellungnahme der Verbände aus dem Jahr 1963 wurde der Entwurf in zentralen Punkten kritisch beurteilt.¹⁹

Dabei richtete sich die Kritik insbesondere gegen solche Regelungen, die eine stärkere Stellung der Mitglieder vorsahen oder bestehende institutionelle Strukturen verändern konnten. Dies betraf unter anderem:

- die vorgesehene Lockerung der Bindung an Prüfungsverbände,
- die stärkere gesetzliche Verankerung der Rückvergütung,
- sowie die vorgeschlagenen Regelungen zur Behandlung von Rücklagen im Falle von Verschmelzungen.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass der Referentenentwurf auf erheblichen Widerstand aus den Reihen der organisierten genossenschaftlichen Interessenvertretung traf.

Die weitere Entwicklung zeigt, dass dieser Widerstand nicht ohne Wirkung blieb.

Der Entwurf wurde letztlich nicht in ein Gesetzgebungsverfahren überführt und blieb ohne unmittelbare gesetzliche Umsetzung.

In der parlamentarischen Praxis ist es nicht ungewöhnlich, dass Referentenentwürfe im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens verändert, angepasst oder auch vollständig aufgegeben werden.

Dabei spielen Stellungnahmen betroffener Interessenverbände regelmäßig eine wichtige Rolle.

Auch im vorliegenden Fall lässt sich feststellen, dass die Positionen der genossenschaftlichen Spitzenverbände im weiteren Verlauf der Reformdiskussion erhebliches Gewicht hatten.²⁰

¹⁹ Vgl. Stellungnahme der genossenschaftlichen Spitzenverbände zum Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes vom 29.03.1963.

²⁰ Vgl. Bundestagsdrucksachen sowie zeitgenössische Darstellungen zur Reformdiskussion des Genossenschaftsgesetzes in den 1960er Jahren

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die im Referentenentwurf angelegten Reformansätze – insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Mitgliederrechte und die Flexibilisierung der Prüfungsstrukturen – in der späteren Gesetzgebung keine entsprechende Berücksichtigung fanden.

Stattdessen wurden in den folgenden Reformüberlegungen andere Schwerpunkte gesetzt, die sich stärker an den bestehenden institutionellen Strukturen orientierten.

Unabhängig von der Bewertung im Einzelnen zeigt dieser Verlauf, dass die Weiterentwicklung des Genossenschaftsrechts nicht allein durch gesetzgeberische Initiativen geprägt wurde, sondern in erheblichem Maße auch durch die Stellungnahmen und Einflussmöglichkeiten organisierter Interessenvertretungen.

Für das Verständnis der weiteren Entwicklung des Genossenschaftsrechts ist dieser Zusammenhang von zentraler Bedeutung.

5. Ein neuer Gesetzesentwurf unter Mitwirkung der genossenschaftlichen Spitzenverbände

Nachdem der Referentenentwurf des Jahres 1962 nicht weiterverfolgt worden war, wurde im Jahr 1971 ein neuer Gesetzesentwurf zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vorgelegt.

Dieser Entwurf unterschied sich in wesentlichen Punkten von dem zuvor diskutierten Reformansatz.

Während der Entwurf von 1962 eine grundlegende Neustrukturierung des Genossenschaftsrechts zum Ziel hatte, beschränkte sich die Reforminitiative der frühen 1970er Jahre bewusst auf eine punktuelle Anpassung bestehender Regelungen.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs (Bundestagsdrucksache VI/2854 vom 22.11.1971) wird ausdrücklich auf die vorausgegangenen Entwicklungen Bezug genommen.

Dort heißt es unter anderem, dass der Referentenentwurf von 1962 auf Widerstände gestoßen sei und deshalb nicht weiterverfolgt wurde.²¹

Gleichzeitig wird in der Begründung ausgeführt, dass die im sogenannten „Freien Ausschuss“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Genossenschaften in der Folgezeit eigene Vorschläge zur Weiterentwicklung des Genossenschaftsgesetzes erarbeitet haben.²²

Der Gesetzesentwurf von 1971 greift diese Vorschläge nach eigener Darstellung „in weitem Umfang“ auf.²³

Damit wird deutlich, dass die genossenschaftlichen Spitzenverbände maßgeblich an der inhaltlichen Ausgestaltung der Reform beteiligt waren.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Reform des Genossenschaftsgesetzes in den 1970er Jahren als ein Prozess dar, der nicht allein durch staatliche Gesetzgebung geprägt war, sondern in enger Abstimmung mit den organisierten Interessenvertretungen der Genossenschaften erfolgte.

Die inhaltliche Ausrichtung des neuen Gesetzesentwurfs verdeutlicht diese Entwicklung.

Im Unterschied zum Entwurf von 1962 wurden insbesondere folgende Reformansätze nicht weiterverfolgt:

- eine weitergehende Stärkung der Mitgliederrechte im Gesetz,
- eine Lockerung der Bindung an Prüfungsverbände,
- sowie eine gesetzliche Verankerung der genossenschaftlichen Rückvergütung.

²¹ Vgl. Bundestagsdrucksache VI/2854 vom 22.11.1971, Begründung zum Gesetzesentwurf

²² Vgl. ebenda, Hinweise auf den „Freien Ausschuss“ der genossenschaftlichen Spitzenverbände.

²³ Vgl. ebenda: „In weitem Umfang“ Übernahme der Vorschläge der Spitzenverbände

Stattdessen blieb es in zentralen Bereichen bei den bestehenden Strukturen des Genossenschaftsrechts.

Gleichzeitig wurden einzelne Regelungen eingeführt oder angepasst, die die Stellung der Leitungsorgane der Genossenschaft – insbesondere des Vorstands – klarer definierten und stärkten.

So wurde etwa in § 27 GenG ausdrücklich klargestellt, dass der Vorstand die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten hat.²⁴

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Reform des Genossenschaftsgesetzes in den 1970er Jahren nicht den Ansatz einer grundlegenden Neuordnung verfolgte, sondern vielmehr auf eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems ausgerichtet war.

Dabei wurden insbesondere solche Elemente beibehalten, die bereits zuvor die institutionelle Struktur des Genossenschaftswesens geprägt hatten.

Für die weitere Entwicklung des Genossenschaftsrechts ist dieser Reformprozess von besonderer Bedeutung, da er die grundlegenden Rahmenbedingungen geschaffen hat, die – mit späteren Anpassungen – bis heute fortwirken.

6. Der Beginn der strukturellen Verschiebung der Entscheidungsgewichte

Mit der Reform des Genossenschaftsgesetzes in den 1970er Jahren wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Organisation und Leitung von Genossenschaften in wesentlichen Punkten neu bestimmt.

Insbesondere die Neufassung des § 27 GenG führte zu einer klareren Zuordnung der Leitungsverantwortung auf den Vorstand.

²⁴ § 27 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) in der Fassung der Reform der 1970er Jahre

Danach hat der Vorstand die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten.²⁵

Diese Regelung entspricht in ihrer Systematik vergleichbaren Vorschriften im Aktienrecht und verdeutlicht die eigenständige Stellung des Vorstands als Leitungsorgan der Genossenschaft.

Gleichzeitig führte diese gesetzliche Klarstellung zu einer veränderten Gewichtung im Verhältnis zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung.

Während zuvor teilweise vertreten wurde, dass die Mitgliederversammlung dem Vorstand auch in Fragen der Geschäftsführung Weisungen erteilen könne, wurde die Leitungsautonomie des Vorstands nun stärker betont.²⁶

Die Einflussmöglichkeiten der Mitglieder verlagerten sich damit stärker auf die grundlegenden Strukturentscheidungen der Genossenschaft, insbesondere:

- die Wahl der Organmitglieder,
- Satzungsänderungen,
- sowie Beschlussfassungen über grundlegende Maßnahmen wie Verschmelzungen oder Auflösungen.

In der praktischen Umsetzung entwickelte sich in vielen Genossenschaften eine Organisationsstruktur, in der die laufende Geschäftsführung weitgehend durch den Vorstand bestimmt wurde, während die Mitgliederversammlung ihre Einflussmöglichkeiten vor allem im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten wahrnahm.

Parallel hierzu gewann auch die Rolle der genossenschaftlichen Prüfungsverbände weiter an Bedeutung.

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfung (§ 53 GenG) und die bestehende Mitgliedschaftspflicht in einem Prüfungsverband (§ 54 GenG) entstand eine enge institutionelle Verbindung

²⁵ § 27 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG).

²⁶ Vgl. zur Entwicklung der Leitungsautonomie: Lang/Weidmüller, GenG, § 27 Rn. 1 ff.

zwischen Genossenschaften und den jeweils zuständigen Verbänden.²⁷

Die Prüfungsverbände übernehmen dabei nicht nur die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Hierzu gehört nach überwiegender Auffassung auch die Prüfung, ob der Vorstand den gesetzlichen Förderauftrag gemäß § 1 GenG beachtet.²⁸

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Struktur ein System ergibt, in dem verschiedene Ebenen – Vorstand, Prüfungsverband und Mitgliederversammlung – in einem engen institutionellen Zusammenhang stehen.

Vor diesem Hintergrund kann beobachtet werden, dass sich die tatsächlichen Entscheidungsprozesse in Genossenschaften im Laufe der Zeit zunehmend differenziert haben. Während die gesetzliche Grundstruktur weiterhin auf der Mitwirkung der Mitglieder beruht, wird die operative Steuerung der Genossenschaft maßgeblich durch das Zusammenwirken von Vorstand und institutionellen Rahmenbedingungen geprägt.

Diese Entwicklung ist nicht als Bruch mit den gesetzlichen Vorgaben zu verstehen, sondern als Ergebnis einer fortschreitenden Ausdifferenzierung der genossenschaftlichen Organisationsstrukturen unter den Bedingungen eines sich wandelnden wirtschaftlichen Umfelds.

Gleichwohl ist sie für das Verständnis der heutigen Praxis von erheblicher Bedeutung, da sie die Grundlage für die weitere Entwicklung der Entscheidungs- und Einflusststrukturen im Genossenschaftswesen bildet.

²⁷ Vgl. §§ 53, 54 GenG

²⁸ Vgl. Beuthien, Volker: „Den Förderauftrag prüfen – wie soll der Prüfer das machen“, ZfgG 58 (2008), S. 85 ff.

7. Das genossenschaftliche Prüfungsregime

Das genossenschaftliche Prüfungswesen ist ein zentrales Element der gesetzlichen Ausgestaltung der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft.

Es dient insbesondere dem Schutz der Mitglieder sowie der Gläubiger und soll die Funktionsfähigkeit der Genossenschaft langfristig sichern.

Nach § 53 Abs. 1 GenG unterliegt jede Genossenschaft der Pflichtprüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband.²⁹ Diese Prüfung umfasst neben den wirtschaftlichen Verhältnissen der Genossenschaft auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Ergänzend dazu sieht § 54 GenG vor, dass jede Genossenschaft Mitglied eines Prüfungsverbandes sein muss.³⁰ Damit ist die Prüfung nicht nur verpflichtend, sondern zugleich institutionell fest an die Zugehörigkeit zu einem Prüfungsverband gebunden.

Aus dieser gesetzlichen Ausgestaltung ergibt sich ein System, in dem Prüfung und institutionelle Zugehörigkeit eng miteinander verknüpft sind.

In der rechtlichen und fachlichen Begründung wird dieses System insbesondere damit gerechtfertigt, dass eine regelmäßige, fachkundige und unabhängige Prüfung gewährleistet werden soll. Die Pflichtmitgliedschaft wird dabei als Voraussetzung für eine flächendeckende und qualitativ einheitliche Prüfung angesehen.³¹

Die Aufgaben der Prüfungsverbände gehen dabei über eine rein formale Kontrolle hinaus.

²⁹ § 53 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG).

³⁰ § 54 Genossenschaftsgesetz (GenG).

³¹ Vgl. Begründung der Pflichtprüfung im Genossenschaftsrecht sowie allgemeine Darstellungen in: Lang/Weidmüller, GenG, § 53 Rn. 1 ff.

Sie haben insbesondere zu prüfen, ob die Geschäftsführung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Hierzu zählt auch die Beachtung des Förderauftrags gemäß § 1 Abs. 1 GenG.

In der genossenschaftsrechtlichen Literatur wird hervorgehoben, dass die Geschäftsführung einer Genossenschaft ihrem Wesen nach förderzweckbezogen ist.

Die Prüfung der Geschäftsführung umfasst daher auch die Frage, ob die Tätigkeit des Vorstands auf die Förderung der Mitglieder ausgerichtet ist.³²

Damit kommt den Prüfungsverbänden eine zentrale Rolle im System der genossenschaftlichen Ordnung zu.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich aus der Verbindung von Pflichtprüfung und Pflichtmitgliedschaft eine besondere institutionelle Struktur ergibt. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass die Genossenschaften die prüfende Institution nicht frei wählen können, sondern dauerhaft an einen Prüfungsverband gebunden sind.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass diese Struktur sowohl Vorteile als auch Herausforderungen mit sich bringt.

Einerseits ermöglicht sie eine kontinuierliche Betreuung und Prüfung der Genossenschaften. Andererseits führt sie zu einer engen institutionellen Verflechtung zwischen den geprüften Genossenschaften und den prüfenden Verbänden.

Vor diesem Hintergrund wird das genossenschaftliche Prüfungswesen teilweise als ein eigenständiges, historisch gewachsenes System beschrieben, das sich von den Prüfungsstrukturen anderer Rechtsformen unterscheidet.

Für das Verständnis der weiteren Entwicklung des Genossenschaftswesens ist diese besondere Ausgestaltung von zentraler Bedeutung, da sie maßgeblich die Rahmenbedingungen für die

³² Vgl. Beuthien, Volker: „Den Förderauftrag prüfen – wie soll der Prüfer das machen“, ZfgG 58 (2008), S. 85 ff.

Zusammenarbeit zwischen Genossenschaften und Prüfungsverbänden bestimmt.

8. Die Rolle der genossenschaftlichen Verbände

Die genossenschaftlichen Verbände nehmen innerhalb des Systems der eingetragenen Genossenschaften eine zentrale Stellung ein.

Ihre Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus den gesetzlichen Vorschriften über die Pflichtprüfung sowie aus ihrer Funktion als Interessenvertretung und Dienstleister für die angeschlossenen Genossenschaften.

Zu den Kernaufgaben der Verbände gehört insbesondere die Durchführung der gesetzlichen Pflichtprüfung gemäß § 53 GenG. Darüber hinaus übernehmen sie regelmäßig Beratungs-, Schulungs- und Unterstützungsfunktionen für die ihnen angeschlossenen Genossenschaften.

Diese Mehrfachfunktion führt dazu, dass die Verbände sowohl als prüfende Institution als auch als beratende Organisation tätig sind.

In der rechtlichen und praktischen Ausgestaltung hat sich daraus eine enge Verbindung zwischen den Genossenschaften und den jeweils zuständigen Prüfungsverbänden entwickelt.

Diese Verbindung ist nicht nur funktionaler Natur, sondern auch institutionell verankert, da die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 54 GenG).

Neben der Prüfungs- und Beratungstätigkeit nehmen die Verbände auch eine übergeordnete Rolle bei der Koordination und Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Sektors ein.

Sie wirken unter anderem an der Entwicklung von Mustersatzungen, an fachlichen Leitlinien sowie an der Interessenvertretung gegenüber Politik und Öffentlichkeit mit.³³

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Verbände sowohl interne als auch externe Funktionen erfüllen:

- intern als Prüfer und Berater der Genossenschaften,
- extern als Interessenvertretung des genossenschaftlichen Sektors.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Bündelung von Funktionen eine besondere institutionelle Konstellation ergibt. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass Prüfungs-, Beratungs- und Interessenvertretungsaufgaben in einer Organisation zusammengeführt sind.³⁴

Eine solche Struktur kann mit Vorteilen verbunden sein, etwa durch kurze Kommunikationswege, einheitliche Standards und eine kontinuierliche Begleitung der Genossenschaften.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verbindung dieser Funktionen auch Anforderungen an die Transparenz und die klare Abgrenzung der jeweiligen Rollen stellt.

Insbesondere im Zusammenspiel zwischen Prüfung und Beratung ist eine eindeutige Trennung der jeweiligen Aufgabenbereiche von Bedeutung, um die Unabhängigkeit der Prüfung sicherzustellen.³⁵

Vor diesem Hintergrund kommt den genossenschaftlichen Verbänden eine prägende Rolle in der Entwicklung und praktischen Ausgestaltung des Genossenschaftswesens zu.

³³ Vgl. allgemeine Aufgabenbeschreibung genossenschaftlicher Prüfungsverbände, etwa in: Lang/Weidmüller, GenG, §§ 53, 54 sowie Verbandsdarstellungen (z. B. DGRV/BVR).

³⁴ Vgl. zur Mehrfachfunktion der Verbände: Pöhlmann, Genossenschaftsrecht; sowie Lang/Weidmüller, GenG, Einleitung und §§ 53 ff.

³⁵ Vgl. zur erforderlichen funktionalen Trennung von Prüfung und Beratung: allgemeine Grundsätze der Prüfungsunabhängigkeit; siehe auch Beuthien, ZfgG 58 (2008), S. 85 ff.

Für das Verständnis der weiteren Entwicklungen ist es daher wesentlich, die strukturelle Stellung der Verbände sowie ihre vielfältigen Funktionen im System der Genossenschaften zu berücksichtigen.

9. Die Rolle der Bankenaufsicht

Die staatliche Bankenaufsicht nimmt im deutschen Finanzsystem eine zentrale Funktion wahr.

Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, die Stabilität des Finanzsystems zu sichern sowie die ordnungsgemäße Geschäftsführung von Kreditinstituten zu überwachen.

Für Kreditgenossenschaften gelten dabei grundsätzlich dieselben bankaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen wie für andere Kreditinstitute.

Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere das Kreditwesengesetz (KWG) sowie die darauf basierenden aufsichtsrechtlichen Regelungen.³⁶

Gleichzeitig unterliegen Genossenschaften als eigenständige Rechtsform den besonderen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere dem Förderauftrag gemäß § 1 Abs. 1 GenG. Damit besteht für Kreditgenossenschaften eine doppelte rechtliche Einbindung:

- einerseits in das allgemeine Bankaufsichtsrecht,
- andererseits in das genossenschaftsspezifische Organisationsrecht.

In der praktischen Aufsichtstätigkeit ergibt sich daraus ein Zusammenspiel verschiedener Institutionen. Neben der staatlichen Bankenaufsicht kommt den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden eine besondere Rolle zu, da diese die gesetzlich

³⁶ Vgl. Kreditwesengesetz (KWG) sowie die darauf basierenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften

vorgeschriebenen Prüfungen der Genossenschaften durchführen (§ 53 GenG).

Die Bankenaufsicht stützt sich im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig auch auf Erkenntnisse aus den Prüfungen, soweit diese für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Geschäftsführung relevant sind.³⁷

Diese Struktur führt dazu, dass die Beurteilung der Situation einer Genossenschaft häufig auf mehreren Ebenen erfolgt:

- durch die interne Organisation der Genossenschaft,
- durch den zuständigen Prüfungsverband,
- sowie durch die staatliche Aufsicht.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass dieses Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen besondere Anforderungen an die Abstimmung und die klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten stellt.³⁸

Zugleich wird betont, dass die Besonderheiten der genossenschaftlichen Rechtsform – insbesondere der gesetzliche Förderauftrag – bei der aufsichtsrechtlichen Bewertung angemessen zu berücksichtigen sind.³⁹

Denn die Zielsetzung einer Genossenschaft unterscheidet sich strukturell von derjenigen kapitalmarktorientierter Unternehmen. Während dort regelmäßig die Gewinnerzielung im Vordergrund steht, ist die Genossenschaft gesetzlich auf die Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet.

Vor diesem Hintergrund kann sich in der Praxis ein Spannungsverhältnis ergeben, wenn betriebswirtschaftliche oder

³⁷ Vgl. Zusammenarbeit zwischen Bankenaufsicht und Prüfungsverbänden im Rahmen der Aufsichtspraxis; allgemeine Darstellungen im Bankaufsichtsrecht

³⁸ Vgl. allgemeine Ausführungen zur institutionellen Zusammenarbeit im Finanzaufsichtsrecht

³⁹ Vgl. Beuthien, Volker: „Den Förderauftrag prüfen – wie soll der Prüfer das machen“, ZfgG 58 (2008), S. 85 ff.

aufsichtsrechtliche Anforderungen mit der besonderen Zielsetzung der Genossenschaft in Einklang zu bringen sind.

Dieses Spannungsverhältnis ist systemimmanent und ergibt sich aus der gleichzeitigen Anwendung unterschiedlicher Regelungssysteme.

Für das Verständnis der weiteren Entwicklungen im genossenschaftlichen Sektor ist daher von Bedeutung, wie dieses Zusammenspiel in der Praxis ausgestaltet wird und welche Maßstäbe bei der Bewertung der Geschäftsführung von Genossenschaften angelegt werden.

10. Anreizstrukturen und Steuerungswirkungen im genossenschaftlichen System

Die Steuerung von Genossenschaften erfolgt nicht ausschließlich durch gesetzliche Vorgaben, sondern in erheblichem Maße auch durch faktische Rahmenbedingungen, die sich aus der institutionellen Struktur des genossenschaftlichen Systems ergeben.

Neben den formalen Entscheidungsorganen – insbesondere Vorstand und Mitgliederversammlung – wirken hierbei auch externe Einflussfaktoren, etwa durch Prüfungsverbände, Verbundstrukturen und aufsichtsrechtliche Anforderungen.

Diese Einflussfaktoren entfalten ihre Wirkung häufig nicht in Form unmittelbarer Weisungen, sondern über Anreiz- und Erwartungsstrukturen, die das Verhalten der handelnden Organe prägen.

Zu diesen Strukturen gehören insbesondere:

- die Bewertung von Geschäftsmodellen im Rahmen von Prüfungen,
- die Anforderungen an Risikosteuerung und Eigenkapitalausstattung,

- sowie die Einbindung in übergeordnete Verbund- und Sicherungssysteme.⁴⁰

Im Rahmen der gesetzlichen Pflichtprüfung gemäß § 53 GenG erfolgt regelmäßig auch eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und der Geschäftsführung der Genossenschaft.

Diese Beurteilungen können für die weitere Entwicklung der Genossenschaft von erheblicher Bedeutung sein, da sie die Grundlage für Entscheidungen von Organen, Mitgliedern und weiteren Institutionen bilden.

Darüber hinaus können auch aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere aus dem Kreditwesengesetz, Einfluss auf die strategische Ausrichtung von Kreditgenossenschaften haben.⁴¹ Hierzu zählen etwa Vorgaben zur Eigenkapitalausstattung, zur Risikobegrenzung oder zur Organisation der Geschäftsprozesse.

In der Praxis entsteht hieraus ein Geflecht von Erwartungen und Bewertungen, das die Handlungsspielräume der Genossenschaften beeinflussen kann.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass solche indirekten Steuerungswirkungen insbesondere dann relevant werden, wenn mehrere Einflussfaktoren gleichzeitig wirken und sich gegenseitig verstärken.⁴²

Vor diesem Hintergrund kann beobachtet werden, dass sich strategische Entscheidungen von Genossenschaften nicht ausschließlich aus internen Willensbildungsprozessen ergeben, sondern auch durch externe Rahmenbedingungen geprägt werden.

⁴⁰ Vgl. allgemeine Darstellungen zu Verbundstrukturen und Sicherungssystemen im genossenschaftlichen Bankensektor

⁴¹ Vgl. Kreditwesengesetz (KWG) sowie bankaufsichtsrechtliche Anforderungen (Basel-Regelwerke).

⁴² Vgl. allgemeine wirtschafts- und organisationswissenschaftliche Literatur zu indirekten Steuerungswirkungen in komplexen Systemen.

Dies gilt insbesondere für grundlegende Strukturentscheidungen, etwa im Zusammenhang mit Kooperationen, Zusammenschlüssen oder der Ausrichtung des Geschäftsmodells.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die gesetzliche Verantwortung für die Leitung der Genossenschaft weiterhin beim Vorstand liegt (§ 27 GenG).

Das Zusammenspiel zwischen rechtlicher Entscheidungszuständigkeit und faktischen Einflussfaktoren stellt somit ein wesentliches Merkmal der heutigen Organisationspraxis von Genossenschaften dar.

Für die Bewertung der weiteren Entwicklung des Genossenschaftswesens ist es daher von Bedeutung, sowohl die formalen Entscheidungsstrukturen als auch die tatsächlichen Steuerungswirkungen im Blick zu behalten.

11. Die Stellung der Mitglieder im System der Genossenschaft

Die eingetragene Genossenschaft ist ihrer gesetzlichen Konzeption nach eine auf Mitgliedermitwirkung beruhende Rechtsform. Die Mitglieder bilden die oberste Willensinstanz der Genossenschaft und üben ihre Rechte insbesondere in der Mitgliederversammlung aus.⁴³

Zu den zentralen Rechten der Mitglieder gehören insbesondere:

- das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
- die Wahl von Aufsichtsrat und – mittelbar – Vorstand,
- sowie die Entscheidung über grundlegende Strukturmaßnahmen, etwa Satzungsänderungen oder Verschmelzungen.

⁴³ § 43 Genossenschaftsgesetz (GenG) – Mitgliederversammlung als zentrales Organ

Zwischen Förderauftrag und Wirklichkeit

Diese gesetzliche Ausgestaltung verdeutlicht die grundlegende Bedeutung der Mitglieder für die Willensbildung innerhalb der Genossenschaft.

In der praktischen Entwicklung des Genossenschaftswesens haben sich jedoch Organisationsformen herausgebildet, die zu einer stärkeren mittelbaren Ausübung der Mitgliederrechte führen können.

Dies gilt insbesondere für große Genossenschaften, in denen anstelle einer unmittelbaren Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt. In diesen Fällen erfolgt die Willensbildung nicht mehr unmittelbar durch alle Mitglieder, sondern durch gewählte Vertreter.

Diese Form der Organisation ist gesetzlich vorgesehen und trägt dem Umstand Rechnung, dass eine unmittelbare Beteiligung aller Mitglieder bei sehr großen Genossenschaften organisatorisch nur eingeschränkt möglich ist.

Gleichzeitig führt sie dazu, dass sich die unmittelbare Einflussnahme des einzelnen Mitglieds auf Entscheidungsprozesse verändert.

Die Beteiligung erfolgt nunmehr über ein mehrstufiges System, das von der Wahl der Vertreter bis zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung reicht.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass mit zunehmender Größe und Komplexität von Genossenschaften die Anforderungen an die Information und Einbindung der Mitglieder steigen.⁴⁴

Dies betrifft insbesondere die Frage, inwieweit Mitglieder die wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entscheidungen nachvollziehen und bewerten können.

Hinzu kommt, dass zentrale Entscheidungen – etwa über Verschmelzungen oder strategische Neuausrichtungen – regelmäßig

⁴⁴ Vgl. allgemeine genossenschaftsrechtliche Literatur zur Mitgliederbeteiligung und Willensbildung; z. B. Lang/Weidmüller, GenG, §§ 43, 43a

auf Grundlage umfangreicher Unterlagen getroffen werden, deren Bewertung eine gewisse Sachkenntnis voraussetzt.

Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung transparenter Informationsprozesse und einer aktiven Mitgliederkommunikation besonders hervorgehoben.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die rechtliche Struktur der Genossenschaft unverändert auf der Mitwirkung der Mitglieder beruht.

Die Entscheidungsbefugnisse der Mitgliederversammlung beziehungsweise der Vertreterversammlung bleiben gesetzlich klar verankert.

Die praktische Ausgestaltung dieser Mitwirkung hängt jedoch wesentlich davon ab, in welchem Umfang die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen und in die Willensbildungsprozesse eingebunden sind.

Für das Verständnis der weiteren Entwicklung des Genossenschaftswesens ist daher von zentraler Bedeutung, sowohl die formalen Mitgliederrechte als auch deren praktische Ausübung im Blick zu behalten.

12. Wahlen zur Vertreterversammlung und ihre praktische Ausgestaltung

Die Wahl der Vertreterversammlung ist ein zentrales Element der genossenschaftlichen Selbstverwaltung in größeren Genossenschaften.

Sie ersetzt die unmittelbare Mitgliederversammlung und dient dazu, die Mitwirkung der Mitglieder auch bei steigender Mitgliederzahl organisatorisch zu gewährleisten.⁴⁵

Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 43a GenG.

⁴⁵ § 43a Genossenschaftsgesetz (GenG).

Danach wählen die Mitglieder Vertreter, die anstelle der Gesamtheit der Mitglieder die Aufgaben der Mitgliederversammlung wahrnehmen.

Die Vertreter üben ihre Tätigkeit dabei als gewählte Repräsentanten der Mitglieder aus und sind grundsätzlich an keine Weisungen gebunden.

Sie haben ihre Entscheidungen eigenverantwortlich und im Interesse der Genossenschaft zu treffen.

Die konkrete Ausgestaltung der Wahlverfahren erfolgt auf Grundlage der Satzung sowie der jeweiligen Wahlordnungen der Genossenschaften.

Diese können insbesondere Regelungen enthalten zu:

- der Einteilung in Wahlbezirke,
- der Aufstellung von Kandidaten,
- sowie dem Ablauf der Stimmabgabe.

In der praktischen Umsetzung zeigen sich hierbei unterschiedliche Modelle und Vorgehensweisen.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Ausgestaltung der Wahlverfahren einen wesentlichen Einfluss auf die tatsächliche Beteiligung der Mitglieder haben kann.⁴⁶ Dies betrifft insbesondere Fragen der Transparenz, der Zugänglichkeit der Wahl sowie der Information über Kandidaten und Wahlmodalitäten.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Wahlbeteiligung.

In größeren Genossenschaften wird teilweise eine vergleichsweise geringe Beteiligung der Mitglieder an Vertreterwahlen beobachtet.⁴⁷

⁴⁶ Vgl. allgemeine Literatur zur Mitgliederbeteiligung und innergenossenschaftlichen Demokratie

⁴⁷ Vgl. empirische Beobachtungen zur Wahlbeteiligung in großen Organisationen; übertragbar auf Genossenschaften

Dies kann dazu führen, dass die Zusammensetzung der Vertreterversammlung auf einer begrenzten Beteiligungsbasis beruht.

Vor diesem Hintergrund kommt der Gestaltung der Wahlverfahren eine besondere Bedeutung zu.

Sie hat maßgeblichen Einfluss darauf, in welchem Umfang die Mitglieder ihre Mitwirkungsrechte tatsächlich wahrnehmen können.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Vertreterversammlung ein gesetzlich vorgesehenes und anerkanntes Instrument der genossenschaftlichen Organisation darstellt.

Für die Bewertung der praktischen Ausgestaltung ist daher entscheidend, inwieweit die Wahlverfahren geeignet sind, eine möglichst breite Beteiligung der Mitglieder zu ermöglichen und die Repräsentativität der Vertreterversammlung zu gewährleisten.

13. Die Rolle der Vertreter im Spannungsfeld zwischen Unabhängigkeit und Organisationspraxis

Die Vertreterversammlung nimmt in großen Genossenschaften die Funktion der Mitgliederversammlung wahr.

Die gewählten Vertreter sind dabei berufen, die Interessen der Mitglieder zu repräsentieren und anstelle der Gesamtheit der Mitglieder über grundlegende Angelegenheiten der Genossenschaft zu entscheiden.

Rechtlich sind die Vertreter in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig. Sie sind weder an Weisungen einzelner Mitglieder noch an Vorgaben anderer Organe gebunden, sondern haben ihre Entscheidungen eigenverantwortlich und im Interesse der Genossenschaft zu treffen.⁴⁸

Diese gesetzliche Konzeption stellt sicher, dass die Vertreter ihre Aufgaben frei von unmittelbaren Bindungen wahrnehmen können.

In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch, dass die Tätigkeit der Vertreter regelmäßig in ein bestehendes organisatorisches Umfeld eingebettet ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Vorbereitung von Beschlussvorlagen durch den Vorstand,
- die Bereitstellung von Informationen durch die Verwaltung,
- sowie die Einbindung in die Kommunikationsstrukturen der Genossenschaft.

Vor diesem Hintergrund wird in der fachlichen Diskussion darauf hingewiesen, dass die Qualität der Entscheidungsfindung wesentlich von der Informationsbasis und der Möglichkeit zur eigenständigen Meinungsbildung abhängt.⁴⁹

⁴⁸ Vgl. Lang/Weidmüller, GenG, § 43a Rn. 1 ff.

⁴⁹ Vgl. allgemeine Literatur zur Corporate Governance und Entscheidungsfindung in Organisationen

Ein weiterer Aspekt betrifft die tatsächliche Wahrnehmung der Kontroll- und Mitwirkungsfunktion durch die Vertreter.

Diese setzt voraus, dass:

- die zur Verfügung gestellten Informationen nachvollziehbar und vollständig sind,
- ausreichend Zeit zur Prüfung besteht,
- sowie die Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit den vorgelegten Themen gegeben ist.

In größeren Organisationen wird teilweise darauf hingewiesen, dass die Entscheidungsprozesse durch standardisierte Abläufe geprägt sein können.⁵⁰

Dies kann dazu führen, dass die inhaltliche Diskussion innerhalb der Vertreterversammlung in unterschiedlichem Umfang ausgeprägt ist.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die gesetzliche Stellung der Vertreter unverändert auf Eigenverantwortung und Unabhängigkeit ausgerichtet ist.

Für die praktische Wirksamkeit dieser Rolle ist daher entscheidend, in welchem Umfang die Vertreter ihre Aufgaben aktiv wahrnehmen und die ihnen zur Verfügung stehenden Informations- und Mitwirkungsrechte nutzen.

Die Vertreterversammlung bleibt damit ein zentrales Organ der genossenschaftlichen Willensbildung, dessen Bedeutung maßgeblich von der tatsächlichen Ausübung der Vertreterrechte geprägt wird.

⁵⁰ Vgl. organisationswissenschaftliche Literatur zu Entscheidungsprozessen in größeren Institutionen

14. Pflichten der Vertreter

Die Vertreter einer Genossenschaft übernehmen mit ihrer Wahl eine verantwortungsvolle Aufgabe innerhalb der genossenschaftlichen Organisation.

Sie treten an die Stelle der Mitgliederversammlung und sind damit an zentralen Entscheidungen über die Entwicklung und Ausrichtung der Genossenschaft beteiligt.⁵¹

Aus dieser Stellung ergeben sich verschiedene Pflichten, die sich sowohl aus dem Genossenschaftsgesetz als auch aus allgemeinen Grundsätzen der Organverantwortung ableiten lassen.

Zunächst sind Vertreter verpflichtet, ihre Aufgaben eigenverantwortlich und im Interesse der Genossenschaft wahrzunehmen. Dabei haben sie die Belange der Mitglieder zu berücksichtigen, da die Genossenschaft gemäß § 1 Abs. 1 GenG auf die Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet ist.

Darüber hinaus besteht die Pflicht, sich eine angemessene Informationsgrundlage für die zu treffenden Entscheidungen zu verschaffen.

Dies umfasst insbesondere die sorgfältige Prüfung der vorgelegten Unterlagen sowie die kritische Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgrundlagen.

In der rechtlichen Bewertung wird betont, dass die Mitwirkung an Beschlussfassungen nicht rein formaler Natur ist, sondern eine eigenständige inhaltliche Prüfung voraussetzt.⁵²

Zu den wesentlichen Aufgaben der Vertreter gehört insbesondere:

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses,

⁵¹ § 43a Genossenschaftsgesetz (GenG).

⁵² Vgl. allgemeine Grundsätze zur Organverantwortung und zur Pflicht zur eigenständigen Prüfung bei Beschlussfassungen

- sowie die Entscheidung über grundlegende Strukturmaßnahmen, etwa Verschmelzungen.

Gerade bei weitreichenden Entscheidungen – insbesondere im Zusammenhang mit Verschmelzungen – kommt der Verantwortung der Vertreter besondere Bedeutung zu.

Hier ist sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die Mitglieder sowie die wirtschaftlichen Folgen angemessen berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang wird in der Rechtsprechung hervorgehoben, dass eine ausreichende Information der entscheidenden Organe Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist.⁵³

Zugleich ergibt sich aus der Stellung der Vertreter, dass sie ihre Aufgaben nicht lediglich passiv wahrnehmen dürfen. Vielmehr ist eine aktive Mitwirkung erforderlich, die sich insbesondere in einer sorgfältigen Prüfung der Entscheidungsgrundlagen und einer eigenständigen Meinungsbildung ausdrückt.

Die Wahrnehmung dieser Pflichten ist ein wesentlicher Bestandteil der genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Sie trägt dazu bei, die Funktionsfähigkeit der genossenschaftlichen Entscheidungsstrukturen sicherzustellen.

Für die praktische Umsetzung ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die Vertreter ihre Rolle nicht nur formal, sondern auch inhaltlich verantwortungsvoll ausfüllen.

15. Fusionen und ihre Auswirkungen auf die Mitglieder

Verschmelzungen von Genossenschaften sind ein zentrales Instrument zur strukturellen Anpassung im genossenschaftlichen Sektor.

Sie erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des

⁵³ Vgl. allgemeine Rechtsprechung zu Informationspflichten bei Beschlussfassungen in Körperschaften; übertragbar auf Genossenschaften

Umwandlungsgesetzes und bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung beziehungsweise der Vertreterversammlung.⁵⁴

Rechtlich handelt es sich dabei um eine Gesamtrechtsnachfolge, bei der das Vermögen der übertragenden Genossenschaft als Ganzes auf die übernehmende Genossenschaft übergeht.⁵⁵

Für die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft hat dies zur Folge, dass ihre Mitgliedschaft auf die übernehmende Genossenschaft übergeht.

Eine unmittelbare Beteiligung am Vermögen der bisherigen Genossenschaft – insbesondere an Rücklagen – ist gesetzlich nicht vorgesehen.⁵⁶

In der Rechtsprechung wird bestätigt, dass Mitglieder einer Genossenschaft grundsätzlich keinen individuellen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft haben.⁵⁷

Dies gilt auch im Zusammenhang mit Verschmelzungen.

Vor diesem Hintergrund unterscheidet sich die Stellung der Mitglieder in Genossenschaften wesentlich von derjenigen von Anteilseignern in Kapitalgesellschaften, bei denen Vermögensrechte stärker individualisiert ausgestaltet sind.

Die Entscheidung über eine Verschmelzung erfolgt auf Grundlage eines Verschmelzungsvertrags sowie eines Verschmelzungsberichts, der den Mitgliedern die wirtschaftlichen und rechtlichen Hintergründe erläutern soll.⁵⁸

Ergänzend ist nach § 81 UmwG eine gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Prüfungsverbandes erforderlich.⁵⁹

⁵⁴ § 13, § 2 Umwandlungsgesetz (UmwG)

⁵⁵ § 20 Umwandlungsgesetz (UmwG) – Gesamtrechtsnachfolge

⁵⁶ § 73 Genossenschaftsgesetz (GenG).

⁵⁷ Vgl. BGH, Beschluss vom 16.07.2024 – II ZB 7/24.

⁵⁸ §§ 8 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG).

⁵⁹ § 81 Umwandlungsgesetz (UmwG).

Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass die Mitglieder eine fundierte Entscheidungsgrundlage erhalten.

In der praktischen Umsetzung hängt die Qualität der Entscheidungsfindung jedoch maßgeblich davon ab, inwieweit die zur Verfügung gestellten Informationen nachvollziehbar, vollständig und vergleichbar sind.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Darstellung von Alternativen – etwa Fortführung, Kooperation oder andere Strukturmaßnahmen – für eine umfassende Entscheidungsfindung von Bedeutung sein kann.⁶⁰

Zugleich ist festzuhalten, dass Verschmelzungen regelmäßig mit strukturellen Veränderungen verbunden sind, die sich auch auf die Stellung der Mitglieder auswirken können. Hierzu zählen unter anderem:

- Veränderungen der regionalen Verankerung,
- Anpassungen von Entscheidungsstrukturen,
- sowie die Integration in größere Organisationseinheiten.

Vor diesem Hintergrund kommt der sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile einer Verschmelzung eine besondere Bedeutung zu.

Für die Mitglieder stellt sich dabei insbesondere die Frage, inwieweit die angestrebten Ziele der Verschmelzung – etwa wirtschaftliche Stabilität oder Effizienzgewinne – mit dem genossenschaftlichen Förderauftrag in Einklang stehen.

16. Die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen im genossenschaftlichen System

Die eingetragene Genossenschaft ist ihrem gesetzlichen Leitbild nach auf die Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet.

⁶⁰ Vgl. allgemeine Anforderungen an Entscheidungsgrundlagen bei Strukturmaßnahmen; sowie Grundsätze zur Information der Mitglieder.

Zwischen Förderauftrag und Wirklichkeit

Dieser Förderauftrag ist in § 1 Abs. 1 GenG ausdrücklich verankert und bildet die zentrale Zweckbestimmung der Genossenschaft.

Die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen erfolgt dabei nicht durch ein einzelnes Organ, sondern ist auf mehrere Ebenen verteilt.

Zentrale Funktionen übernehmen hierbei:

- der Vorstand als Leitungsorgan (§ 27 GenG),
- der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan (§ 38 GenG),
- sowie die Mitgliederversammlung beziehungsweise Vertreterversammlung (§§ 43, 43a GenG).

Der Vorstand hat die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten und dabei den gesetzlichen Förderauftrag zu beachten.⁶¹

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und ist ebenfalls gehalten, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Die Mitglieder selbst üben ihre Rechte im Rahmen der Mitgliederversammlung oder – bei größeren Genossenschaften – über die Vertreterversammlung aus.

Ergänzend hierzu nehmen auch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände eine Rolle im System ein. Im Rahmen der Pflichtprüfung haben sie unter anderem zu beurteilen, ob die Geschäftsführung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.⁶²

Hierzu gehört nach überwiegender Auffassung auch die Beachtung des Förderauftrags.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein System, in dem die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen auf mehrere Institutionen verteilt ist.

⁶¹ § 27 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG)

⁶² § 53 Genossenschaftsgesetz (GenG).

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass eine solche Verteilung von Zuständigkeiten besondere Anforderungen an die Abstimmung und Transparenz stellt.⁶³

Insbesondere ist von Bedeutung, dass die jeweiligen Rollen klar definiert und tatsächlich wahrgenommen werden.

Gleichzeitig kann beobachtet werden, dass die Interessen der Mitglieder nicht in jedem Fall durch ein eigenständiges, ausschließlich auf diese ausgerichtetes Organ vertreten werden, sondern im Rahmen der bestehenden Strukturen berücksichtigt werden müssen.

Für die praktische Wirksamkeit des Förderauftrags ist daher entscheidend, in welchem Umfang die verschiedenen Akteure – Vorstand, Aufsichtsrat, Vertreter und Prüfungsverband – diesen Auftrag in ihre jeweiligen Entscheidungen einbeziehen.

Die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen ist damit kein isolierter Vorgang, sondern Ergebnis des Zusammenwirkens mehrerer institutioneller Ebenen.

17. Prüfungsmonopol und Bundesverfassungsgericht

Das genossenschaftliche Prüfungswesen ist gesetzlich als verpflichtendes System ausgestaltet.

Nach § 53 Abs. 1 GenG unterliegt jede Genossenschaft der regelmäßigen Pflichtprüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband. Ergänzend bestimmt § 54 GenG die Pflichtmitgliedschaft in einem solchen Verband.

Diese gesetzliche Konzeption führt dazu, dass Prüfung und institutionelle Zugehörigkeit untrennbar miteinander verbunden sind. Ein Wechsel des Prüfungsorgans außerhalb des Verbandssystems ist gesetzlich nicht vorgesehen.

⁶³ Vgl. allgemeine Literatur zur Corporate Governance und zur Aufgabenverteilung in Organisationen

Verfassungsrechtlich berührt diese Ausgestaltung insbesondere die Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 GG sowie die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.

Die Pflichtmitgliedschaft stellt insoweit einen Eingriff in die Freiheit dar, sich von bestimmten Organisationen fernzuhalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich mit dieser Frage in seinem Beschluss vom 19.01.2001 (1 BvR 1759/91) befasst. Es hat die Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden als verfassungsgemäß angesehen.

Zur Begründung stellt das Gericht maßgeblich auf den Schutzzweck der gesetzlichen Regelung ab. Die Pflichtprüfung und die Einbindung in Prüfungsverbände dienen danach insbesondere:

- dem Schutz der Mitglieder,
- dem Schutz der Gläubiger,
- sowie der Funktionsfähigkeit der Genossenschaften.

Das Gericht betont in diesem Zusammenhang die strukturellen Besonderheiten der Genossenschaft, insbesondere die regelmäßig breite Streuung der Mitgliedschaft und die begrenzten individuellen Kontrollmöglichkeiten der einzelnen Mitglieder.⁶⁴

Vor diesem Hintergrund wird die Pflichtprüfung als ein geeignetes und erforderliches Instrument angesehen, um Informationsasymmetrien auszugleichen und die ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherzustellen.

Zugleich ergibt sich aus der Entscheidung, dass die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Systems maßgeblich an dessen Schutzfunktion für die Mitglieder anknüpft.

In der juristischen Bewertung ist daher von zentraler Bedeutung, dass die Ausgestaltung und Anwendung des Prüfungswesens diesem Schutzzgedanken gerecht wird.

⁶⁴ Vgl. BVerfG 1 BvR 1759/91 zur Begründung der Pflichtprüfung und Pflichtmitgliedschaft

Dies betrifft insbesondere die Frage, inwieweit die Prüfung tatsächlich geeignet ist, die Einhaltung des gesetzlichen Förderauftrags gemäß § 1 GenG sicherzustellen.

In der genossenschaftsrechtlichen Literatur wird hervorgehoben, dass der Förderauftrag das zentrale Leitprinzip der Genossenschaft darstellt und daher auch Gegenstand der Prüfung sein muss.⁶⁵

Vor diesem Hintergrund ist das genossenschaftliche Prüfungsweisen nicht lediglich als Instrument der wirtschaftlichen Kontrolle zu verstehen, sondern als ein umfassendes Sicherungssystem, das auch die zweckgerechte Ausrichtung der Genossenschaft auf die Förderung ihrer Mitglieder gewährleisten soll.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bildet damit einen zentralen Referenzpunkt für die rechtliche Bewertung des Prüfungsmonopols und seiner praktischen Ausgestaltung.

18. Die Stellung der Mitglieder im Vergleich zu anderen Rechtsformen

Die rechtliche Stellung der Mitglieder einer Genossenschaft weist im Vergleich zu anderen Rechtsformen sowohl Gemeinsamkeiten als auch Besonderheiten auf.

Wie bereits dargestellt, ist die Genossenschaft gemäß § 1 Abs. 1 GenG auf die Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet.

Die Mitglieder sind Träger der Genossenschaft und üben ihre Rechte insbesondere im Rahmen der Mitgliederversammlung oder – bei größeren Genossenschaften – über die Vertreterversammlung aus.

⁶⁵ Vgl. Volker Beuthien, „Den Förderauftrag prüfen – wie soll der Prüfer das machen“, ZfgG 58 (2008), S. 85 ff.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich die vermögensrechtliche Stellung der Mitglieder von derjenigen von Anteilseignern in Kapitalgesellschaften unterscheidet.

Während Aktionäre oder Gesellschafter regelmäßig über einen Anteil am Gesellschaftsvermögen verfügen, ist die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft grundsätzlich nicht auf eine Beteiligung am Vermögen ausgerichtet.⁶⁶

Dies gilt insbesondere für Rücklagen, die in der Genossenschaft verbleiben und nicht einzelnen Mitgliedern zugeordnet sind.

Auch im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Mitglieds besteht nach § 73 GenG grundsätzlich kein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen der Genossenschaft.

Die vermögensrechtliche Stellung beschränkt sich in der Regel auf das Geschäftsguthaben.

Diese Ausgestaltung entspricht der genossenschaftlichen Grundkonzeption, nach der die Förderung der Mitglieder im laufenden Geschäftsbetrieb und nicht in der Vermögensbeteiligung im Vordergrund steht.

In der praktischen Entwicklung kann sich daraus jedoch ein Spannungsverhältnis ergeben, wenn wirtschaftliche Erfolge der Genossenschaft überwiegend in Form von Rücklagenbildung erfolgen, ohne dass eine unmittelbare Zurechnung zu den einzelnen Mitgliedern erfolgt.

Im Vergleich zu anderen Rechtsformen kann dies dazu führen, dass wirtschaftliche Entwicklungen unterschiedlich wahrgenommen werden, je nachdem, ob der Fokus auf der laufenden Förderung oder auf der Vermögensbildung liegt.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die genossenschaftliche Struktur eine besondere Form der

⁶⁶ Vgl. grundlegende Unterschiede zwischen Genossenschaft und Kapitalgesellschaft in der Literatur; z. B. Lang/Weidmüller, GenG, Einleitung

Mitgliederstellung begründet, die sich bewusst von kapitalmarkt-orientierten Beteiligungsmodellen unterscheidet.⁶⁷

Für die Bewertung dieser Struktur ist daher entscheidend, inwieweit der gesetzliche Förderauftrag tatsächlich im laufenden Geschäftsbetrieb umgesetzt wird.

Denn die rechtliche Ausgestaltung der Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Förderung der Mitglieder den zentralen wirtschaftlichen Bezugspunkt bildet.

Vor diesem Hintergrund kommt der praktischen Umsetzung des Förderauftrags eine besondere Bedeutung zu, da sie maßgeblich bestimmt, wie die Stellung der Mitglieder im Ergebnis wahrgenommen wird.

19. Die Ausgestaltung der Mitgliederrechte im Vergleich zu anderen Rechtsformen

Die rechtliche Stellung der Mitglieder einer Genossenschaft lässt sich insbesondere durch einen Vergleich mit anderen gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen näher einordnen.

Dabei zeigen sich sowohl strukturelle Gemeinsamkeiten als auch grundlegende Unterschiede.

In Kapitalgesellschaften, insbesondere bei der Aktiengesellschaft, ist die Stellung der Anteilseigner maßgeblich durch ihre Beteiligung am Gesellschaftskapital geprägt.

Aktionäre verfügen über Mitgliedschaftsrechte, die insbesondere das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie vermögensrechtliche Ansprüche umfassen.⁶⁸

⁶⁷ Vgl. allgemeine genossenschaftsrechtliche Literatur zur Sonderstellung der Mitglieder.

⁶⁸ §§ 12, 118 Aktiengesetz (AktG).

Zwischen Förderauftrag und Wirklichkeit

Hierzu gehört vor allem die Beteiligung am Gewinn in Form von Dividenden sowie – mittelbar – die Teilhabe am Unternehmenswert.

Auch im Falle struktureller Maßnahmen, etwa bei Verschmelzungen, sind die Rechte der Anteilseigner regelmäßig stärker vermögensbezogen ausgestaltet.

So erfolgt typischerweise eine Bewertung der beteiligten Unternehmen, die Grundlage für die Zuteilung von Anteilen oder Ausgleichsleistungen ist.⁶⁹

Demgegenüber ist die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft primär funktional ausgerichtet. Sie dient der Teilnahme am gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und der Förderung der Mitglieder im laufenden Geschäft.

Vermögensrechte treten demgegenüber strukturell in den Hintergrund.

Dies zeigt sich insbesondere darin, dass Rücklagen grundsätzlich in der Genossenschaft verbleiben und nicht individualisiert den Mitgliedern zugeordnet sind.⁷⁰

Auch bei strukturellen Maßnahmen wie Verschmelzungen erfolgt keine individuelle Beteiligung der Mitglieder am vorhandenen Vermögen der Genossenschaft.⁷¹

Diese Unterschiede sind Ausdruck der unterschiedlichen Zielsetzungen der jeweiligen Rechtsformen.

Während Kapitalgesellschaften typischerweise auf die Bündelung und Verwertung von Kapital ausgerichtet sind, verfolgt die Genossenschaft das Ziel der Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftliches Wirtschaften.

⁶⁹ Vgl. §§ 60 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) – insbesondere Bewertungs- und Umtauschverhältnisse

⁷⁰ § 73 Genossenschaftsgesetz (GenG).

⁷¹ Vgl. BGH, Beschluss vom 16.07.2024 – II ZB 7/24

In der juristischen Literatur wird daher betont, dass ein unmittelbarer Vergleich der Rechtsformen nur eingeschränkt möglich ist, da sie unterschiedlichen Leitprinzipien folgen.⁷²

Gleichwohl kann ein solcher Vergleich dazu beitragen, die spezifischen Ausprägungen der Mitgliederrechte in der Genossenschaft deutlicher herauszuarbeiten.

Dabei wird deutlich, dass die Stellung der Mitglieder weniger durch vermögensrechtliche Ansprüche geprägt ist, sondern stärker durch ihre Einbindung in die genossenschaftliche Organisation und die damit verbundenen Mitwirkungsrechte.

Für die praktische Bewertung ist daher entscheidend, inwieweit diese Mitwirkungsrechte tatsächlich wahrgenommen werden und ob der Förderauftrag im laufenden Geschäftsbetrieb umgesetzt wird.

20. Verantwortung übernehmen und genossenschaftlich handeln

Die Genossenschaft ist ihrem gesetzlichen Leitbild nach eine besondere Rechtsform, die sich durch die Verbindung von wirtschaftlicher Tätigkeit und gemeinschaftlicher Zielsetzung auszeichnet. Ihr Zweck besteht gemäß § 1 Abs. 1 GenG in der Förderung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Aus dieser Zweckbestimmung ergibt sich ein spezifisches Verständnis von Verantwortung, das alle an der Genossenschaft Beteiligten umfasst.

Der Vorstand trägt als Leitungsorgan die Verantwortung für die strategische und operative Ausrichtung der Genossenschaft. Er hat seine Entscheidungen an den gesetzlichen Vorgaben sowie am Förderauftrag auszurichten und die Genossenschaft unter eigener Verantwortung zu leiten (§ 27 GenG).

⁷² Vgl. grundlegende Unterschiede zwischen Genossenschaft und Kapitalgesellschaft in: Lang/Weidmüller, GenG, Einleitung

Zwischen Förderauftrag und Wirklichkeit

Der Aufsichtsrat übernimmt die Aufgabe der Überwachung und ist gehalten, die Geschäftsführung kritisch zu begleiten sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen (§ 38 GenG).

Auch die Mitglieder beziehungsweise ihre Vertreter tragen Verantwortung für die Entwicklung der Genossenschaft. Sie entscheiden über grundlegende Fragen, wählen die Organmitglieder und wirken an zentralen Beschlüssen mit.

Vor diesem Hintergrund ist genossenschaftliches Handeln nicht allein eine Frage der formalen Zuständigkeiten, sondern auch der tatsächlichen Wahrnehmung von Verantwortung durch die jeweiligen Akteure.

In der genossenschaftsrechtlichen Literatur wird betont, dass der Förderauftrag nicht lediglich eine abstrakte Zielbestimmung darstellt, sondern als verbindlicher Maßstab für die Tätigkeit der Organe zu verstehen ist.⁷³

Dies bedeutet, dass Entscheidungen nicht ausschließlich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden dürfen, sondern stets auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Mitglieder zu beurteilen sind.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die praktische Umsetzung des Förderauftrags von einer Vielzahl von Faktoren abhängt.

Hierzu zählen insbesondere:

- die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- die regulatorischen Anforderungen,
- sowie die organisatorische Ausgestaltung der Genossenschaft.

Vor diesem Hintergrund kommt der bewussten Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortung eine zentrale Bedeutung zu.

⁷³ Vgl. Volker Beuthien, „Den Förderauftrag prüfen – wie soll der Prüfer das machen“, ZfgG 58 (2008), S. 85 ff

Genossenschaftliches Handeln im Sinne des Gesetzes erfordert daher ein Zusammenspiel aller Beteiligten, das sich an der Förderung der Mitglieder orientiert und die besonderen Strukturen der Rechtsform berücksichtigt.

21. Schutzfunktion des Prüfungswesens und institutionelle Perspektiven

Das genossenschaftliche Prüfungswesen ist – wie bereits dargestellt – verfassungsrechtlich insbesondere mit seiner Schutzfunktion für die Mitglieder und Gläubiger gerechtfertigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 19.01.2001 (1 BvR 1759/91) hervorgehoben, dass die Pflichtprüfung und die Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden dem Schutz der Mitglieder dienen.

Diese Schutzfunktion bildet den zentralen Maßstab für die rechtliche Bewertung des Systems.

Die gesetzliche Ausgestaltung nach §§ 53, 54 GenG führt dazu, dass Prüfung und institutionelle Einbindung in einem Prüfungsverband untrennbar miteinander verbunden sind.

Die Prüfungsverbände übernehmen dabei sowohl die Durchführung der gesetzlichen Prüfung als auch weitere Aufgaben im genossenschaftlichen System.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse,
- die Beurteilung der Geschäftsführung,
- sowie regelmäßig auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

Diese Bündelung von Funktionen ist historisch gewachsen und prägt die Struktur des genossenschaftlichen Prüfungswesens bis heute.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Schutzfunktion des Systems in der praktischen Ausgestaltung wahrgenommen wird.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Verbindung von Prüfung, Beratung und institutioneller Zugehörigkeit besondere Anforderungen an die Unabhängigkeit und Transparenz der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung stellt.⁷⁴

Zugleich ergibt sich aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, dass die Legitimation des Systems maßgeblich an seiner Schutzwirkung für die Mitglieder anknüpft.

Für die rechtliche Bewertung ist daher entscheidend, inwieweit die praktische Ausgestaltung des Prüfungswesens diesem Maßstab entspricht.

Dies betrifft insbesondere die Frage, ob die Prüfung in hinreichendem Umfang geeignet ist,

- die Einhaltung des Förderauftrags gemäß § 1 GenG zu sichern,
- sowie die Interessen der Mitglieder in den Mittelpunkt der Beurteilung zu stellen.

Die Beantwortung dieser Fragen hängt wesentlich von der konkreten Anwendung und Ausgestaltung des Systems ab.

Unabhängig von der Bewertung im Einzelfall zeigt sich, dass die Schutzfunktion des Prüfungswesens den zentralen Bezugspunkt für seine rechtliche Einordnung bildet.

⁷⁴ Vgl. allgemeine Literatur zur Unabhängigkeit von Prüfungsorganen sowie zur Trennung von Prüfung und Beratung

22. Anpassungsprozesse und Entscheidungs-dynamiken im genossenschaftlichen System

Die Entwicklung des genossenschaftlichen Sektors ist durch eine Vielzahl von Anpassungsprozessen geprägt, die auf veränderte wirtschaftliche, regulatorische und strukturelle Rahmenbedingungen reagieren.

Hierzu zählen insbesondere:

- steigende Anforderungen an Eigenkapital und Risikosteuerung,
- zunehmender Wettbewerb im Finanzsektor,
- sowie die fortschreitende Digitalisierung und Veränderung von Geschäftsmodellen.⁷⁵

Diese Faktoren wirken auf die Entscheidungsprozesse innerhalb der Genossenschaften ein und beeinflussen die strategische Ausrichtung der Institute.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass Entscheidungen in Genossenschaften regelmäßig im Spannungsfeld unterschiedlicher Zielsetzungen getroffen werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- die wirtschaftliche Stabilität der Genossenschaft,
- die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen,
- sowie die Umsetzung des genossenschaftlichen Förderauftrags gemäß § 1 Abs. 1 GenG.

In der praktischen Umsetzung kann es erforderlich sein, diese unterschiedlichen Zielsetzungen miteinander in Einklang zu bringen.

Dies führt dazu, dass Entscheidungsprozesse häufig durch Abwägungen geprägt sind, bei denen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden müssen.

⁷⁵ Vgl. allgemeine Entwicklungen im Bankensektor (Basel III/IV, KWG, Digitalisierung).

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass solche Anpassungsprozesse ein typisches Merkmal komplexer Organisationen darstellen.⁷⁶ Sie spiegeln die Notwendigkeit wider, auf sich verändernde Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren.

Gleichzeitig kann beobachtet werden, dass sich strategische Leitlinien im Zeitverlauf weiterentwickeln und an neue Anforderungen angepasst werden.

Dies betrifft insbesondere Fragen der Geschäftsstrategie, der Organisationsstruktur sowie der Zusammenarbeit innerhalb des genossenschaftlichen Verbundes.

Für die Bewertung dieser Entwicklungen ist entscheidend, in welchem Umfang es gelingt, die unterschiedlichen Zielsetzungen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Dabei kommt dem Förderauftrag der Genossenschaft eine besondere Bedeutung zu, da er den gesetzlichen Maßstab für die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit bildet.

Die Dynamik von Anpassungsprozessen ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung des genossenschaftlichen Systems.

23. Mehrfachwirkungen von Strukturentscheidungen im genossenschaftlichen System

Strukturentscheidungen im genossenschaftlichen Sektor – insbesondere Verschmelzungen, Kooperationen oder organisatorische Neuordnungen – sind regelmäßig mit mehreren Zielsetzungen verbunden.

Zu den häufig genannten Zielen gehören insbesondere:

- die Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität,
- die Verbesserung der Effizienz von Geschäftsprozessen,

⁷⁶ Vgl. organisationswissenschaftliche Literatur zu Anpassungsprozessen in komplexen Systemen

- sowie die Anpassung an regulatorische Anforderungen.⁷⁷

Darüber hinaus können solche Maßnahmen auch Auswirkungen auf die organisatorische Struktur und die Entscheidungsprozesse innerhalb der Genossenschaft haben.

In der praktischen Umsetzung zeigt sich, dass einzelne Maßnahmen häufig mehrere Wirkungen gleichzeitig entfalten.

So kann beispielsweise eine Verschmelzung nicht nur betriebswirtschaftliche Effekte haben, sondern auch:

- die Größe und Struktur der Organisation verändern,
- die Entscheidungswege beeinflussen,
- sowie die Zusammensetzung der Vertreterversammlung und anderer Gremien mittelbar prägen.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass solche Mehrfachwirkungen ein typisches Merkmal struktureller Entscheidungen in komplexen Organisationen darstellen.⁷⁸

Vor diesem Hintergrund ist es für die Bewertung solcher Maßnahmen von Bedeutung, nicht nur die unmittelbar angestrebten Ziele zu betrachten, sondern auch die mittelbaren Auswirkungen auf die Organisationsstruktur und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitglieder einzubeziehen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Frage, wie sich Veränderungen der Organisationsgröße und -struktur auf die Ausübung von Mitgliederrechten auswirken können.

Zugleich ist festzuhalten, dass Strukturentscheidungen grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten getroffen werden und der Zustimmung der zuständigen Organe bedürfen.

Für eine umfassende Entscheidungsfindung ist es daher von Bedeutung, dass sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren

⁷⁷ Vgl. allgemeine Darstellungen zu Strukturentscheidungen im Bankensektor (Effizienz, Regulierung, Wettbewerb).

⁷⁸ Vgl. organisationswissenschaftliche Literatur zu Mehrfachwirkungen von Strukturentscheidungen

Auswirkungen solcher Maßnahmen transparent dargestellt und in die Abwägung einbezogen werden.

24. Entwicklungstendenzen im genossenschaftlichen Leitbild

Die Genossenschaft ist ihrem gesetzlichen Leitbild nach eine auf die Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtete Rechtsform. Dieser Förderauftrag ist in § 1 Abs. 1 GenG ausdrücklich verankert und bildet den zentralen Maßstab für die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit.

Historisch wurde die Genossenschaft als Zusammenschluss von Personen verstanden, die durch gemeinschaftliches Handeln ihre wirtschaftlichen Interessen fördern.

Die Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung prägen dieses Leitbild bis heute.

In der praktischen Entwicklung des genossenschaftlichen Sektors lassen sich jedoch Veränderungen beobachten, die im Zusammenhang mit veränderten wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen stehen.

Hierzu zählen insbesondere:

- steigende Anforderungen an Kapitalausstattung und Risikosteuerung,
- zunehmender Wettbewerbsdruck im Finanzsektor,
- sowie strukturelle Anpassungen durch Zusammenschlüsse und organisatorische Veränderungen.⁷⁹

Diese Entwicklungen können Auswirkungen auf die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit und die Gewichtung einzelner Zielsetzungen haben.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass sich hieraus ein Spannungsverhältnis zwischen dem gesetzlichen

⁷⁹ Vgl. allgemeine Entwicklungen im Bankensektor (Regulierung, Wettbewerb, Strukturwandel).

Förderauftrag und betriebswirtschaftlichen sowie regulatorischen Anforderungen ergeben kann.⁸⁰

Für die Bewertung dieser Entwicklung ist entscheidend, inwieweit es gelingt, den Förderauftrag weiterhin als maßgeblichen Orientierungspunkt der Geschäftstätigkeit zu erhalten.

Denn der Förderauftrag unterscheidet die Genossenschaft grundlegend von anderen Rechtsformen und bildet ihre rechtliche und wirtschaftliche Identität.

Vor diesem Hintergrund wird die Frage aufgeworfen, wie sich die genossenschaftlichen Grundprinzipien unter veränderten Rahmenbedingungen weiterentwickeln.

Diese Frage betrifft insbesondere:

- die Ausrichtung der Geschäftsmodelle,
- die Rolle der Mitglieder im Entscheidungsprozess,
- sowie die praktische Umsetzung der Mitgliederförderung.

Die Entwicklung des genossenschaftlichen Leitbildes ist damit nicht statisch, sondern unterliegt einem fortlaufenden Anpassungsprozess.

Für die Zukunft des Genossenschaftswesens ist entscheidend, in welchem Umfang es gelingt, die ursprünglichen Zielsetzungen mit den Anforderungen eines sich wandelnden wirtschaftlichen Umfelds in Einklang zu bringen.

25. Folgewirkungen struktureller Entwicklungen im genossenschaftlichen System

Die Entwicklung des genossenschaftlichen Sektors in den vergangenen Jahrzehnten ist durch eine Vielzahl struktureller Veränderungen geprägt. Hierzu zählen insbesondere:

- eine zunehmende Konzentration durch Verschmelzungen,

⁸⁰ Vgl. Volker Beuthien, „Den Förderauftrag prüfen – wie soll der Prüfer das machen“, ZfgG 58 (2008), S. 85 ff.

Zwischen Förderauftrag und Wirklichkeit

- Veränderungen in der Organisationsstruktur,
- sowie die Anpassung an regulatorische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen.⁸¹

Diese Entwicklungen sind Ergebnis komplexer Entscheidungsprozesse, an denen verschiedene Akteure und Einflussfaktoren beteiligt sind.

Unabhängig von den jeweiligen Beweggründen können solche strukturellen Veränderungen bestimmte Folgewirkungen entfalten.

Zu diesen gehören insbesondere:

- eine Veränderung der Größe und Struktur der Genossenschaften,
- eine zunehmende Differenzierung der Entscheidungsprozesse,
- sowie eine mittelbare Veränderung der Beteiligungsmöglichkeiten der Mitglieder.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung solcher Entwicklungen nicht allein anhand der angestrebten Ziele erfolgen kann, sondern auch die tatsächlichen Auswirkungen berücksichtigt werden müssen.⁸²

Vor diesem Hintergrund ist es für die Analyse des genossenschaftlichen Systems von Bedeutung, die beobachtbaren Folgewirkungen in den Blick zu nehmen.

Dies betrifft insbesondere die Frage, wie sich strukturelle Veränderungen auf:

- die Rolle der Mitglieder,
- die Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse,
- sowie die praktische Umsetzung des Förderauftrags auswirken.

⁸¹ Vgl. allgemeine Entwicklungen im genossenschaftlichen Bankensektor (Strukturwandel, Regulierung, Wettbewerb)

⁸² Vgl. organisationswissenschaftliche Literatur zur Analyse von Folgewirkungen institutioneller Entscheidungen.

Dabei ist festzustellen, dass die Wirkungen solcher Entwicklungen häufig erst im Zeitverlauf sichtbar werden.

Für eine umfassende Bewertung ist daher eine langfristige Betrachtung erforderlich, die sowohl die ursprünglichen Zielsetzungen als auch die tatsächlichen Ergebnisse einbezieht. Zugleich ist festzuhalten, dass die rechtliche Beurteilung einzelner Maßnahmen unabhängig von ihren Folgewirkungen erfolgt und sich an den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben orientiert.

Die Analyse der Folgewirkungen dient daher nicht der rechtlichen Bewertung einzelner Entscheidungen, sondern der Einordnung struktureller Entwicklungen im Gesamtzusammenhang.

26. Verantwortung und Entwicklungsperspektiven des Genossenschaftswesens

Die Entwicklung des genossenschaftlichen Systems ist das Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels verschiedener Akteure und Rahmenbedingungen.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Organe der Genossenschaften,
- die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,
- die institutionellen Strukturen des genossenschaftlichen Verbundes,
- sowie die wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen.⁸³

Jede dieser Ebenen trägt in unterschiedlicher Weise zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens bei.

Die Genossenschaft ist dabei ihrem gesetzlichen Leitbild nach auf die Förderung ihrer Mitglieder ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 GenG). Dieser Förderauftrag bildet den zentralen Maßstab für die Bewertung der Entwicklung des Systems.

⁸³ Vgl. allgemeine Darstellungen zur Struktur des genossenschaftlichen Systems und seiner Akteure

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die bestehenden Strukturen und Entscheidungsprozesse geeignet sind, diesen Förderauftrag dauerhaft sicherzustellen.

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, dass die praktische Ausgestaltung des genossenschaftlichen Systems von einer Vielzahl von Einflussfaktoren geprägt ist.

Hierzu gehören insbesondere:

- strukturelle Veränderungen durch Zusammenschlüsse,
- die Ausdifferenzierung von Entscheidungsprozessen,
- sowie die Einbindung in institutionelle und regulatorische Rahmenbedingungen.

Diese Entwicklungen sind nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in einem Gesamtzusammenhang, der die Funktionsweise des Systems prägt.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die langfristige Stabilität und Legitimation der Genossenschaft wesentlich davon abhängt, inwieweit der Förderauftrag tatsächlich als handlungsleitendes Prinzip wirksam bleibt.⁸⁴

Dabei kommt allen Beteiligten eine besondere Verantwortung zu.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Genossenschaft im Einklang mit dem Förderauftrag zu führen (§ 27 GenG).

Der Aufsichtsrat ist gehalten, die Geschäftsführung zu überwachen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen (§ 38 GenG).

Die Mitglieder und ihre Vertreter tragen Verantwortung für die Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte.

Auch die Prüfungsverbände und die weiteren institutionellen Akteure im genossenschaftlichen System wirken an der praktischen Ausgestaltung der Strukturen mit.

⁸⁴ Vgl. Volker Beuthien, ZfgG 58 (2008), S. 85 ff

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung des Genossenschaftswesens nicht das Ergebnis einzelner Entscheidungen, sondern Ausdruck eines fortlaufenden Zusammenspiels aller Beteiligten.

Für die Zukunft stellt sich daher die zentrale Frage, wie die genossenschaftlichen Grundprinzipien – insbesondere die Förderung der Mitglieder – unter den Bedingungen eines sich wandelnden wirtschaftlichen Umfelds nachhaltig gesichert werden können.

27. Mitgliederbeteiligung und Informationswahrnehmung in der Praxis

Die Genossenschaft ist als mitgliedergetragene Rechtsform konzipiert.

Ihre Funktionsfähigkeit setzt voraus, dass die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen und an den Entscheidungsprozessen mitwirken.⁸⁵

Die rechtliche Ausgestaltung stellt hierfür verschiedene Instrumente zur Verfügung, insbesondere:

- die Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung,
- die Ausübung des Stimmrechts,
- sowie die Möglichkeit, sich über die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft zu informieren.

In der praktischen Umsetzung zeigt sich jedoch, dass die Wahrnehmung dieser Rechte in unterschiedlichem Umfang erfolgt.

In größeren Genossenschaften, insbesondere bei Vertreterversammlungen, ist die unmittelbare Beteiligung der Mitglieder häufig auf die Wahl der Vertreter beschränkt.⁸⁶

Die weitere Mitwirkung erfolgt dann mittelbar über die gewählten Vertreter.

⁸⁵ § 1 Abs. 1, §§ 43, 43a Genossenschaftsgesetz (GenG).

⁸⁶ § 43a Genossenschaftsgesetz (GenG).

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die aktive Beteiligung der Mitglieder wesentlich von verschiedenen Faktoren abhängt, insbesondere:

- der Verständlichkeit und Zugänglichkeit der bereitgestellten Informationen,
- dem Interesse der Mitglieder an genossenschaftlichen Fragestellungen,
- sowie der Komplexität der zu treffenden Entscheidungen.⁸⁷

Zugleich kann beobachtet werden, dass die Anforderungen an die Beurteilung wirtschaftlicher und struktureller Fragen im Zeitverlauf gestiegen sind.

Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über:

- Jahresabschlüsse und Ergebnisverwendung,
- strategische Ausrichtungen,
- sowie strukturelle Maßnahmen wie Verschmelzungen.

Vor diesem Hintergrund kommt der Information und Einbindung der Mitglieder eine besondere Bedeutung zu.

Die Wirksamkeit der genossenschaftlichen Mitwirkungsrechte hängt wesentlich davon ab, in welchem Umfang es gelingt, die Mitglieder in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen und ihre Rechte aktiv auszuüben.

28. Zur zweckgerechten Nutzung der Rechtsform Genossenschaft

Die eingetragene Genossenschaft ist eine rechtlich klar definierte Organisationsform, deren Zweck gemäß § 1 Abs. 1 GenG in der Förderung ihrer Mitglieder liegt.

⁸⁷ Vgl. allgemeine Literatur zur Mitgliederbeteiligung und innerorganisationalen Entscheidungsprozessen.

Diese Zweckbindung unterscheidet die Genossenschaft grundlegend von anderen Rechtsformen und stellt zugleich den zentralen Maßstab für ihre rechtliche und wirtschaftliche Ausgestaltung dar.

Die Nutzung der Rechtsform setzt daher voraus, dass die Geschäftstätigkeit auf die Förderung der Mitglieder ausgerichtet ist und dieser Zweck im Mittelpunkt der unternehmerischen Entscheidungen steht.

In der rechtlichen Bewertung ist anerkannt, dass die Einhaltung des Förderauftrags nicht nur eine formale Voraussetzung, sondern ein materieller Maßstab für die Tätigkeit der Genossenschaft ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die praktische Ausgestaltung der Geschäftstätigkeit dem gesetzlichen Leitbild entspricht.

Dies betrifft insbesondere:

- die Ausrichtung der Geschäftsmodelle,
- die Gewichtung von Mitgliederförderung und betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen,
- sowie die konkrete Umsetzung der Förderleistungen im laufenden Geschäftsbetrieb.

In der fachlichen Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung dieser Fragen eine Gesamtbetrachtung erfordert, die sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Aspekte einbezieht.⁸⁸

Dabei ist entscheidend, dass der Förderauftrag nicht in den Hintergrund tritt, sondern als handlungsleitendes Prinzip wirksam bleibt.

Die Einhaltung dieses Grundsatzes ist für die Legitimation der Rechtsform von zentraler Bedeutung.

⁸⁸ Vgl. allgemeine genossenschaftsrechtliche Literatur zur Auslegung des Förderauftrags

Denn die Genossenschaft ist nicht nur eine organisatorische Hülle, sondern eine zweckgebundene Rechtsform, deren Besonderheit gerade in der Ausrichtung auf die Mitgliederförderung liegt.

Schlusswort

Die Genossenschaft ist mehr als eine Rechtsform. Sie ist eine Idee.

Sie beruht auf dem Gedanken, dass Menschen ihre wirtschaftlichen Interessen gemeinsam besser wahrnehmen können als allein. Dass Zusammenarbeit stärker ist als Konkurrenz. Und dass wirtschaftliches Handeln nicht nur dem Kapital, sondern vor allem dem Menschen dienen soll.

Dieser Gedanke ist einfach. Und gerade deshalb ist er anspruchsvoll.

Die vorliegende Analyse hat gezeigt, wie sich die genossenschaftliche Praxis im Laufe der Zeit verändert hat. Sie hat Strukturen sichtbar gemacht, Entwicklungen eingeordnet und Zusammenhänge aufgezeigt.

Dabei geht es nicht um Kritik an einzelnen Entscheidungen oder Institutionen. Es geht um etwas Grundsätzlicheres:

Um die Frage, ob die Genossenschaft in ihrer täglichen Praxis noch das ist, was sie ihrem Wesen nach sein soll.

Der gesetzliche Förderauftrag gibt darauf eine klare Antwort. Er ist kein unverbindliches Leitbild, sondern der Kern der genossenschaftlichen Identität.

Wo er im Mittelpunkt steht, entfaltet die Genossenschaft ihre besondere Stärke.

Wo er in den Hintergrund tritt, verliert sie das, was sie von anderen Rechtsformen unterscheidet.

Die Verantwortung dafür liegt nicht bei einzelnen Personen oder Institutionen allein.

Sie liegt bei allen, die in und mit Genossenschaften handeln.

Die Zukunft der Genossenschaft ist daher keine Frage der äußeren Rahmenbedingungen allein.

Sie ist eine Frage der inneren Haltung.

**Ob die Genossenschaft bleibt, was sie ist,
entscheidet sich nicht im Gesetz.**

Es entscheidet sich im täglichen Handeln.

Literatur- und Rechtsprechungsverzeichnis (komplett bereinigt)

Gesetze

- Genossenschaftsgesetz (GenG)
- Umwandlungsgesetz (UmwG)
- Kreditwesengesetz (KWG)
- Aktiengesetz (AktG)
- Grundgesetz (GG)

Rechtsprechung

- Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom **19.01.2001 – 1 BvR 1759/91**
- Bundesgerichtshof, Beschluss vom **16.07.2024 – II ZB 7/24**

Literatur

- Beuthien, Volker:
Den Förderauftrag prüfen – wie soll der Prüfer das machen,
Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen (ZfgG), 58 (2008), S. 85 ff.
- Lang, Jürgen / Weidmüller, Ludwig:
Genossenschaftsgesetz (GenG), Kommentar
- Pöhlmann, Petra:
Genossenschaftsrecht
- Ringle, Günther (2019):
Verfremdung der Genossenschaften im Nationalsozialismus, Wismarer Diskussionspapiere 01/2019
- Kaltenborn, Wilhelm (2014):
Schein und Wirklichkeit: Genossenschaften und Genossenschaftsverbände

In eigener Sache

*„Jeder hat die Pflicht, sein Wissen
zum Besten der Mitmenschen
fruchtbar zu machen.“*

– Friedrich Wilhelm Raiffeisen

In diesem Sinne werden dieses und viele andere unserer Bücher der Reihe „igenos Genossenschaftspraxis“ bewusst kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Sie sollen dazu beitragen, den Förderauftrag der Genossenschaft verständlich zu machen, wieder in den Vordergrund zu rücken und seine praktische Umsetzung zu stärken.

Wenn Sie in diesen Ausführungen einen Nutzen sehen und diese Arbeit unterstützen möchten, freuen wir uns über eine freiwillige Spende an **igenos Deutschland e.V.** Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich abziehbar.

Nutzen Sie dazu den nachstehenden QR-Code.

Einen Spendenbutton finden Sie auch auf unserer Webseite <https://igenos.de>

Vielen Dank

igenos Deutschland e.V.

Der Vorstand



the 1990s, the number of people in the UK who are aged 65 and over has increased from 10.5 million to 13.5 million (19.5% of the population).

There are a number of reasons why the number of people aged 65 and over has increased. One of the main reasons is that people are living longer.

There are a number of reasons why people are living longer. One of the main reasons is that people are healthier.

There are a number of reasons why people are healthier. One of the main reasons is that people are eating better.

There are a number of reasons why people are eating better. One of the main reasons is that people are exercising more.

There are a number of reasons why people are exercising more. One of the main reasons is that people are using the internet more.

There are a number of reasons why people are using the internet more. One of the main reasons is that people are using mobile phones more.

There are a number of reasons why people are using mobile phones more. One of the main reasons is that people are using social media more.

There are a number of reasons why people are using social media more. One of the main reasons is that people are using email more.

There are a number of reasons why people are using email more. One of the main reasons is that people are using video more.

There are a number of reasons why people are using video more. One of the main reasons is that people are using music more.

There are a number of reasons why people are using music more. One of the main reasons is that people are using games more.

There are a number of reasons why people are using games more. One of the main reasons is that people are using books more.

There are a number of reasons why people are using books more. One of the main reasons is that people are using newspapers more.

There are a number of reasons why people are using newspapers more. One of the main reasons is that people are using magazines more.

There are a number of reasons why people are using magazines more. One of the main reasons is that people are using TV more.

There are a number of reasons why people are using TV more. One of the main reasons is that people are using radio more.

There are a number of reasons why people are using radio more. One of the main reasons is that people are using the internet more.

There are a number of reasons why people are using the internet more. One of the main reasons is that people are using mobile phones more.

There are a number of reasons why people are using mobile phones more. One of the main reasons is that people are using social media more.

There are a number of reasons why people are using social media more. One of the main reasons is that people are using email more.

There are a number of reasons why people are using email more. One of the main reasons is that people are using video more.

There are a number of reasons why people are using video more. One of the main reasons is that people are using music more.

There are a number of reasons why people are using music more. One of the main reasons is that people are using games more.

There are a number of reasons why people are using games more. One of the main reasons is that people are using books more.

There are a number of reasons why people are using books more. One of the main reasons is that people are using newspapers more.

There are a number of reasons why people are using newspapers more. One of the main reasons is that people are using magazines more.

There are a number of reasons why people are using magazines more. One of the main reasons is that people are using TV more.

There are a number of reasons why people are using TV more. One of the main reasons is that people are using radio more.